

Statuten




Art. 1	Name Unter dem Namen „Grünes Bündnis Bern (GB)“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff.
Art. 2	Zweck Das GB entwickelt eine konsequent ökologische, soziale und feministische Politik. Das GB ist inner- und ausserhalb von Parlamenten aktiv und arbeitet mit Einzelpersonen und Organisationen zusammen, die sich für die gleichen Ziele einsetzen. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des GB der Einsatz <ul style="list-style-type: none">• für eine konsequente Umweltpolitik sowie die Wahrung der Anliegen des kantonalen Baurechts und des Natur- und Heimatschutzes• für eine solidarische Gesellschaft und soziale Grundrechte• für eine gerechte Wirtschaftsordnung und eine zivile Friedenspolitik• für die reale Gleichstellung von Frau und Mann• für gute öffentliche Dienstleistungen (Bildung, Gesundheit, Ver- und Entsorgung...)• für demokratische Grundrechte und Partizipation aller BürgerInnen
Art. 3	Mitgliedschaft Mitglieder des GB sind Einzelmitglieder. Die Einzelmitglieder erhalten die Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung sowie durch die Bezahlung eines Mitgliederbeitrages. Sie können jederzeit wieder austreten. Ausschlüsse sowie die Nichtaufnahme von Mitgliedern sind nur bei gravierenden Verstössen gegen die Interessen des GB möglich und werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig beschlossen. Die Mitglieder des GB sind automatisch Mitglied der Grünen Kanton Bern sowie der Grünen Partei der Schweiz. (verschoben aus Art. 2)
Art. 4	Organe Organe des GB sind: <ul style="list-style-type: none">• die Mitgliederversammlung• das Präsidium• der Leitende Ausschuss• die Geschäftsleitung• die Arbeitsgruppen

<p>Art. 5</p>	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GB.</p> <p>Sie tritt mindestens 2-mal jährlich zusammen. Ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen und die Beschlüsse von GB-Organen zum Entscheid bringen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • verabschiedet die Statuten des GB • beschliesst inhaltliche Plattformen und fällt Grundsatzbeschlüsse. • entscheidet über den Beitritt zu ständigen Organisationen • wählt das Präsidium, den Leitenden Ausschuss, die/den KassierIn und den/die RevisorIn • genehmigt das Budget und nimmt die Rechnung ab • erlässt ein Reglement über die Abgabe eines Anteils der Sitzungsgelder, Entschädigungen, Spesen oder Löhne von MandatsträgerInnen an die Partei (Mandatssteuern) • nimmt Nominationen für die Wahlen vor, an denen sich das GB beteiligt, und regelt in einem Reglement das Verfahren für Nominationen. Für gewählte Mandate (u. a. Stadtrat, Gemeinderat, Grossrat, Nationalrat) gilt je eine Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren. • wählt Delegierte und Kommissionsmitglieder des GB. Die Mitgliederversammlung kann den Leitenden Ausschuss ermächtigen, die Wahl der Delegierten und Kommissionsmitglieder vorzunehmen. <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nicht anders festgelegt, nach dem einfachen Mehr. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Präsidium</p> <p>Das Präsidium umfasst ein_e Präsident_in oder die Co-Präsident_innen, und das Vize-Präsidium.</p> <p>Besteht ein Alleinpräsidium, ist ein Vize-Präsidium zu wählen. Bei einem Co-Präsidium ist die Wahl eines Vize-Präsidiums möglich. Das Vize-Präsidium besteht aus einer oder bis max. zwei Personen.</p> <p>Im Präsidium insgesamt sind Frauen* mindestens zur Hälfte vertreten. Besteht ein Co-Präsidium, ist darin mindestens eine Frau* vertreten.</p> <p>Das Präsidium wird für 4 Jahre gewählt. Es ist eine Wiederwahl möglich.</p> <p>Das Präsidium ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es vertritt in Absprache mit dem Leitenden Ausschuss das GB gegen aussen • es leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlung • es nimmt alle Aufgaben wahr, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht dem zuständigen Organ vorgelegt werden können oder für die kein anderes Organ zuständig ist. Das Präsidium informiert bei nächster Gelegenheit das kompetente Organ darüber und gibt diesem die Möglichkeit, den Entscheid zu korrigieren.

<p>Art. 7</p>	<p>Leitender Ausschuss</p> <p>Der Leitende Ausschuss setzt sich aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, welche von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Nach Möglichkeit nimmt mindestens je eine Person aus den Arbeitsgruppen im Leitenden Ausschuss Einsitz.</p> <p>Der Leitende Ausschuss ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.</p> <p>Die Sitzungen des Leitenden Ausschusses sind für sämtliche Mitglieder des GB offen.</p> <p>Der Leitende Ausschuss ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. • Er nimmt Stellung zu politischen Projekten, die nicht von der Mitgliederversammlung beurteilt werden. • Er befindet im Rahmen des bewilligten Budgets über die Verwendung der Mittel. • Er entscheidet über den Beitritt zu nichtständigen Organisationen wie Abstimmungs- oder Initiativkomitees. • Er ist für die Anstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers zuständig. • Er kann Arbeitsgruppen sowie Delegationen schaffen und diese mit der Wahrung seiner Aufgaben betrauen.
<p>Art. 8</p>	<p>Geschäftsleitung</p> <p>Die Geschäftsleitung setzt sich mindestens aus dem Parteipräsidium, dem Fraktionspräsidium und der/dem Geschäftsführer_in zusammen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in die Geschäftsleitung delegieren.</p> <p>Die Geschäftsleitung ist dem Ausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> <p>Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitung des Leitenden Ausschusses • Erledigung organisatorischer Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der/dem Geschäftsführer_in • Entscheide über operative Fragen und Geschäfte gemäss durch den leitenden Ausschuss verabschiedetem Pflichtenheft
<p>Art. 9</p>	<p>Arbeitsgruppen</p> <p>Arbeitsgruppen des GB bearbeiten die inhaltlichen Themen. Sie erarbeiten eigenständig Stellungnahmen, Vernehmlassungen, politische Projekte, sofern die Positionen nicht von der Mitgliederversammlung oder vom Leitenden Ausschuss festgelegt wurden.</p>

Art.10	<p>Publikationsorgan</p> <p>Das GB publiziert ein regelmässig erscheinendes Informationsorgan mit dem Namen grün. Das grün. wird allen Mitgliedern zugestellt.</p> <p>Von Nichtmitgliedern kann das grün. abonniert werden. Für die Festlegung der Abonnements-Preise ist der leitende Ausschuss zuständig. Die Abonnementspreise werden im Impressum der Zeitung publiziert.</p>
Art.11	<p>Finanzen</p> <p>Die Mittel des GB setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen. Die Mitgliederbeiträge richten sich nach einer Selbsteinstufung der Einkommen durch die Mitglieder und betragen jährlich mindestens Fr. 180. –. Die vom Leitenden Ausschuss festgelegten Richtwerte für den Mitgliederbeitrag sehen mit zunehmenden Einkommen (abzüglich Kinderkosten) eine Progression vor. Im Beitrag enthalten ist das Abonnement für das regelmässig erscheinende Publikationsorgan grün. und die Zeitschriften der Grünen Kanton Bern und der Grünen Schweiz sowie der je Mitglied geschuldete Beitrag an die Grünen Kanton Bern sowie an die Grünen Schweiz. In begründeten Fällen kann der Mitgliederbeitrag durch den Leitenden Ausschuss erlassen werden. • Sitzungsgeldern, Entschädigungen, Spesen oder Löhne der Mandatsträger_innen • Spenden und Finanzierungsaktionen <p>Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages begrenzt. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.</p>
Art.12	<p>Übergangsbestimmung</p> <p>Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 27. März 2019 verabschiedet.</p> <p>Sie ersetzen die von der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2013, 31. August 2011, 20. September 2006 und 10. September 2014 beschlossenen Statuten.</p>

Bern, den 5. April 2019

 Ursina Anderegg Co-Präsidentin	 Rahel Ruch Co-Präsidentin	 Markus Heinzer Vize-Präsident
--	---	---